Sachstand Covid-19 in der Euregio Maas-Rhein (01.03.2021 – 16.00 Uhr)

Haftungsausschluss: *Diese Übersicht wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt und wird regelmäßig aktualisiert, aber die Partner sind in keiner Weise für ihre Richtigkeit verantwortlich. Prüfen Sie stets die nationalen und regionalen Vorschriften.*

84. AUFLAGE

Inhalt

1. Sachstand 2
2. Allgemein 2
3. Schulen und Kindertagestätte 3
4. Gastronomie 4
5. Geschäfte 5
6. Kontaktberufen 7
7. Freizeitbereich 8
8. Sport, Saunas, Sexclubs 9
9. Kirchen und Glaubensgemeinschaften 9
10. Öffentliche Verkehrsmittel und Flughäfen 10
11. Betriebe 11
12. Schwache Gruppen 12
13. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen & paramedische Berufe 13
14. Kontaktrecherche, Isolierung und Quarantäne 13
15. Testpolitik 14
16. Impf-Strategie 16
17. Bürger 18
18. Grenzen 20
19. Zusammenarbeit 23
20. Gesetzgebung im Zusammenhang mit COVID-19 24
21. Forschung 25

Sachstand Covid-19 in der Euregio Maas-Rhein (01.03.2021 – 16.00 Uhr)

Haftungsausschluss: *Diese Übersicht wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt und wird regelmäßig aktualisiert, aber die Partner sind in keiner Weise für ihre Richtigkeit verantwortlich. Prüfen Sie stets die nationalen und regionalen Vorschriften.*

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
1. Sachstand		
Aktuelle Zahlen finden Sie auf der Website des RIVM (https://www.rivm.nl) Oder das (regionale) Corona Dashboard (https://coronadashboard.rijksoverheid.nl/)	Aktuelle Zahlen finden Sie auf der Website des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de) Oder das (regionale) COVID-19 Dashboard (https://corona.rki.de/)	Aktuelle Zahlen finden Sie auf der Website des Sciensano (https://covid-19.sciensano.be/) Oder der (regionale) Belgischer COVID-19 Monitor (https://epistat.wiv-isp.be/covid/covid-19.html)
2. Allgemein		
Ab dem 1. Dezember 2020 gilt das Gesetz über temporäre Korona-Maßnahmen. Das bedeutet, dass die Befugnisse wieder in den Händen der Bürgermeister der Gemeinden liegen und dass es eine parlamentarische Kontrolle gibt. Für Südlimburg koordinieren die Gemeinden ihre Maßnahmen weiterhin wöchentlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Sicherheitsregion Südlimburg. - Stufe 1 'Vigilant': 50 positive Testergebnisse pro 100.000 Einwohner pro Woche (Signalwert: 7 positive Testergebnisse pro 100.000 Einwohner pro Tag) - Stufe 2 'Besorgniserregend': >50, aber 150 positive Testergebnisse pro 100.000 Einwohner pro Woche - Stufe 3 'Ernst': >150, aber 250 positive Testergebnisse pro 100.000 Einwohner pro Woche - Stufe 4: 'Sehr ernst': >250 positive Testergebnisse pro 100,00 Einwohner pro Woche	NRW kann Kreise bzw. Kommunen zum Hochrisikogebiet erklären. Diese Kreise oder Gemeinden müssen dann zusätzliche Maßnahmen ergreifen. - Gefährdungstufe 1: >35 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen - Gefährdungstufe 2: >50 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen - Besonders extrem: >200 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen Am 13. Dezember wurde ein vollständiger Lockdown ab 16. Dezember angekündigt. Am 10. Februar haben Bund und Länder beschlossen, diesen Lockdown bis zum 7. März 2021 zu verlängern. Ab dem 22. Februar gelten einige Lockerungen in der NRW-Verordnung. Je nach Gefährdungsgrad können Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen werden (Hotspot-Strategie). Erleichterungen im Einzelhandel und in der Kultur wären möglich, wenn die 7-Tage-	Regional wird auf Basis der Infektionszahlen pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen Anzahl die Bedrohungsgefahr festgestellt: - Keine Gefahr: keine Infektionen - Vorlaufstufe: 1 bis 14 Infektionen - Alarmstufe 1: 15 bis 30 Infektionen - Alarmstufe 2: 31 bis 50 Infektionen - Alarmstufe 3: 51 bis 100 Infektionen - Alarmstufe 4: mehr als 100 Infektionen Ab Alarmstufen 3 und 4 gelten zusätzliche Bundesmaßnahmen. Belgien befindet sich seit dem 23. Oktober auf Alarmstufe 4. Ab 1. Dezember wird die verschärfte Abriegelung vom 2. November leicht gelockert. Diese Maßnahmen wurden bis 1. April 2021 verlängert, Der Beratende Ausschuss beschloss eine Gesundheitsstrategie: eine Lockdownphase mit strengen

Sachstand Covid-19 in der Euregio Maas-Rhein (01.03.2021 – 16.00 Uhr)

Haftungsausschluss: *Diese Übersicht wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt und wird regelmäßig aktualisiert, aber die Partner sind in keiner Weise für ihre Richtigkeit verantwortlich. Prüfen Sie stets die nationalen und regionalen Vorschriften.*

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
Sobald Stufe 3 oder 4 in drei oder mehr Sicherheitsregionen gilt, gelten die Maßnahmen auf nationaler Ebene. Der Bürgermeister bestimmt, ob in einer Gemeinde zusätzliche Maßnahmen gelten. Am 2. Februar wurde die aktualisierte routekaart (Plan) vorgestellt, sowohl für Eskalation als auch für Deeskalation der maßnahmen. Gegenwärtig gelten die Maßnahmen der Stufe 4 für die Gesamten Niederlande. Ab 15. Dezember gilt ein völliger Lockdown. Dieser Lockdown wurde drei Mal verlängert, bis 15. März 2021, mit eine vorsichtige Lockerung ab 3. März. Die Regierung wird die Maßnahmen am 8. März überprüfen.	Inzidenz unter 35/100.000 in einem Landbezirk liegt. Das nächste Treffen findet am 3. März statt.	Maßnahmen und eine Managementphase mit Protokollen nach Sektoren, differenziert nach Alarmstufe. Der Expertenausschuss muss dafür einen Zeitplan erstellen. Dadurch können zwischenzeitlich schon vor dem 1. April Änderungen durchgeführt werden. Am 26. Februar beschloss der Beratungsausschuss, dass über die bereits angekündigte Wiedereröffnung der nichtärztlichen Kontaktberufe hinaus vorerst keine Erleichterungen möglich sein werden. Die nächste Sitzung des Beratenden Ausschusses ist für den 5. März geplant.
3. Schulen und Kindertagestätte		
In den Niederlanden gilt: - *Kitas*: seit 8. Februar sind Kitas wieder geöffnet. - *Außerschulische Betreuung:* Außerschulische Betreuung bleibt in begrenztem Umfang für beruflich stark eingebundene Eltern geöffnet; - Grundschulen: seit 8. Februar sind Grundschulen wieder geöffnet; - Sekundarschulen: Ab dem 1. März wird die Sekundarschule teilweise wieder geöffnet. Die Schüler werden mindestens einen Tag in der Woche die Schule besuchen, die Klassengröße wird ungefähr halbiert. Besondere Aufmerksamkeit wird der	**Für NRW gilt:** Lehrkräfte und Personal in den Kindertagesstätten können sich alle 14 Tage freiwillig testen lassen. - *Grundschulen*: Ab dem 22. Februar können die Schüler abwechselnd in die Schule gehen; Klassen sind dabei halbiert - Kombination aus Schul- und Fernunterricht. - *Kitas und Kinderbetreung*: Alle Schulen bieten eine Kinderbetreuung für Schüler der Klassen 1 bis 6 an, die nicht zu Hause bleiben können oder gefährdet sind. - *Alle Schulen bieten* Kinderbetreuung an und bleiben geöffnet nach einem begrenzten Programm, aber es wird dringend	**Für Belgien gilt:** - Mit Hilfe einer Farbkodierung werden die Regeln in Schulen geändert; - Sekundarschulen: Maximal 50% Präsenzunterricht für Schüler der zweiten und dritten Klasse; - Hochschulen, Universitäten: Fernunterricht; - Lehrerinnen und Lehrer treffen sich online; dasselbe gilt für pädagogische Studientage; - Kitas (0-3 Jahre) bleiben geöffnet. Weitere Lockerungen werden für jede Sprachgemeinschaft in Erwägung gezogen. Besonderes Augenmerk wird auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen (Mundschutz

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
praktischen Ausbildung und Prüfungen gewidmet; - *MBO*: Die Berufliche Sekundarausbildung wird ab dem 1. März teilweise geöffnet, wobei jeder Schüler einen Tag pro Woche Präsenzunterricht haben darf; - *Hochschulen und Universitäten*: Vorerst Distanzunterricht, nur Prüfungen und Examen als praktische Ausbildung sind physikalisch möglich; - Für gefährdete Schüler und Studenten können Ausnahmen gemacht werden; Während Präsenzunterricht trägt jeder in Sekundar- und Hochschulen, und Universitäten außerhalb des Unterrichts einen Mundschutz. In bestimmten Situationen auch im Klassenzimmer. Sowohl für Schüler und Personal gilt 1,5 Meter Abstand halten. Es gelten einige Ausnahmen im Sekundarunterricht während des Parktikums.	gebeten, wenn möglich zu Hause zu bleiben. - *Sekundarstufe*: Fernunterricht, nur Erleichterung für Schüler mit Abschlussprüfungen; Ab dem 22. Februar können sie wieder Unterricht in der Schule bekommen, entweder in kleineren Klassen, die auf Klassenräume verteilt sind, oder in einer Kombination von Fernunterricht und im Klassenzimmer. - Hochschulen und Universitäten: Fernunterricht; Ausnahme nur unter bestimmten Bedingungen für das letzte Jahr der Berufsausbildung. Es gilt: - Medizinische Mund-Nasen Schutz für alle Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Für Kinder bis Stufe 5 kann es ein Stoffmaske sein; - außerschulische Kurse gegen Bildungsrückstände sind erlaubt - Einzelunterricht, zum Beispiel Musikunterricht, ist für Kinder bis zum Grundschulalter erlaubt; - Kurse im Freien sind erlaubt, aber es gelten die gleichen Regeln wie für Sport im Freien. Schulausflüge sind verboten.	in der Sekundarstufe etc.) und die Einhaltung der Quarantäne für schulpflichtige Kinder gelegt, insbesondere für schulpflichtige Kinder aus Nachbarländern (Grenzschüler) mit höheren Infektionsraten. In Flandern werden die Tests in den Schulen systematisch ausgeweitet, sobald eine Infektion festgestellt wird: ein Schnelltest an Tag 1 und ein möglicher PCR-Test an Tag 7.
4. Gastronomie		
In den Niederlanden gilt: Bars und Restaurants sind geschlossen, mit Ausnahme von Gastronomie in Bestattungs-unternehmen, Betriebskantinen, Speiselokale in Pflegeeinrichtungen für Patienten und Besucher und Flughäfen hinter der Sicherheitskontrolle.	**Für Deutschland gilt**: - Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen bleiben geschlossen; - Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause bleiben erlaubt (Mundmaske verpflichtet beim Abholen);	**Für Belgien gilt**: - Restaurants und Cafés müssen für einen Monat schließen. Nach zwei Wochen wird evaluiert; - Take-away erlaubt bis 22 Uhr (Alkoholverbot ab 20 Uhr); - Empfänge und Bankette, die von einem professionellen Catering-Unternehmen durchgeführt

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
- Hotels sind geöffnet, aber der Restaurant- und Bar-Teil sind geschlossen; - Abholen von Lebensmitteln ist genehmigt. Kein Verkauf und keine Lieferung von Alkohol nach 20.00 Uhr; - An Standorten mit einer kombinierten Funktion ist der Teil mit der Gastronomie-Funktion geschlossen.	- Touristische Übernachtungsangebote werden verboten. Diese dürfen nur noch für notwendige Zwecke gemacht werden.	werden, sind verboten, außer in Hotels für die Übernachtungsgäste und an Kaffeetischen bei Beerdigungen (max. 40 Personen).
5. Geschäfte		
In den Niederlanden gilt: - Alle nicht lebensnotwendigen Geschäfte sind geschlossen, aber ab 3. März ist Einkaufen möglich nach Terminvereinbarung; - Bei Einkaufen auf Termin gilt ein minimum Zeitfenster von 10 Minuten und maximal 2 gleichzeitige Kunden pro Stockwerk; - Geschäfte dürfen Bestellungen ausliefern, wie auch ‚bestellen und abholen' anbieten. Die Bestellung muss mindestens 4 Stunden im Voraus erfolgen und die Abholung muss innerhalb eines Zeitraums von maximal einer Stunde und außerhalb des Ladens erfolgen; - Lebensnotwendige Geschäfte, die sich auf die Grundbedürfnisse konzentrieren, sind normal geöffnet, wie z. B. Supermärkte, Tankstellen, Apotheken und Optiker; - Ein Markt darf nur Stände für den Grundbedarf haben, einschließlich Blumen draußen; - Mundnasenschutz ist verpflichtet in Geschäften, auch wenn man in Einkaufszentren	**Für NRW gilt:** Alle nicht- lebensnotwendigen Geschäfte sind bis zum 7. März 2021 geschlossen. Kontaktlos Abholen ist genehmigt. Bestehende Maßnahmen gelten weiterhin für die lebensnotwendigen Geschäfte: 1 Person pro 10 m^2 für Verkaufsflächen bis 800 m^2 und 1 Person pro 20 m^2 für Flächen über 800 m^2. - Wochenmärkte mit Fokus auf das Lebensnotwendige dürfen geöffnet bleiben; - Geschäfte mit einem Sortiment an lebensnotwendigen und nicht lebensnotwendigen Gütern dürfen in ihrer Gesamtheit geöffnet werden, wenn der Schwerpunkt auf lebensnotwendigen Gütern liegt. Der Bereich darf dann nicht erweitert werden. - Mund- und Naseschutzpflicht in Geschäften, Ausstellungsräumen, Einkaufszentren und auf Wochenmärkten. Dieser Mundschutz muss mindestens eine bestimmte Schutzqualität aufweisen (FFP2, KN95 oder OP-Mundschutz oder eine vergleichbare Qualität). Diese	**Für Belgien gilt:** - Alle Geschäfte sind geöffnet; - Soziale Distanzierung muss gewährleistet sein, obligatorische Händedesinfektion und max. 1 Kunden pro 10m^2 für 30 Minuten einkaufen; - Mundmaske obligatorisch und Kunden dürfen nur einzeln einkaufen (mit Ausnahme von Minderjährigen oder pflegebedürftigen Personen); - Alle Märkte finden statt (auch für nicht-lebensnotwendige Güter); - Es gelten die gleichen Regeln bezüglich Mund-Nasenschutz, 1,5 Meter Abstand und es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden; - Nachtgeschäfte schließen um 22 Uhr; - Der Verkauf von Alkohol ist von 20.00 - 05.00 Uhr verboten.

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
von einem Geschäft zum anderen geht; - Geschäfte schließen spätestens um 20.00 Uhr; - Supermärkte und andere Geschäfte, die Lebensmittel verkaufen, sind ausgeschlossen. Aufgrund der Ausgangssperre von 21.00 Uhr schließen essentielle Geschäfte spätestens um 21.00 Uhr (außer Apotheken); - Alkoholverbot zwischen 20.00 und 7.00 Uhr. Dies gilt für den Verkauf, die Lieferung und den Konsum an öffentlichen Orten; - Spezielle Einkaufszeiten für Menschen mit schwacher Gesundheit; - Im Einzelhandelssektor werden Vereinbarungen über die strikte Einhaltung der Protokolle getroffen. Wenn es zu voll wird oder die Grundregeln nicht eingehalten werden, kann ein Standort (teilweise) geschlossen werden. Die Rechtsdurch-setzung wird verschärft.	Verpflichtung gilt auch vor der Tür von Geschäften, in Warteschlangen und in Parkhäuser. Bestehende Anweisungen von Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern, häufiges Händewaschen usw. bleiben weiterhin notwendig.	

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
6. Kontaktberufen		
In den Niederlanden gilt: - Ab 3. März 2021 dürfen nicht-medizinische Dienstleister ihre Türe wieder öffnen, u.A. Friseursalons, Masseure, Fahrschulen. Mit Ausnahme von Prostituierte; - Medizinische Dienstleistung wie Zahnärzte, Logopäden, Physiotherapeuten und Tierärzte bleiben natürlich offen; - Sowohl Dienstleister als Kunde müssen Mund- und Nasenschutz tragen. Der Mundnasenschutz kann entfernt werden, sobald der Kunde einen festen Sitzplatz hat; - Die Dienstleistung sollte möglichst in einem Abstand von 1,5 Metern erfolgen und nur nach Absprache oder Triage durchgeführt werden.	**Für ganz Deutschland gilt**: - Nicht-medizinische Berufen dürfen nicht ausgeübt werden, z.B. Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios; - Ab 1. März dürfen Frisörsalon und nicht-medizinische Fußpflege wieder öffnen, bedingt von Mund-/Nasenschutz und Reservierung; - Auch die Friseursalons werden schließen, da nun alle nicht-medizinischen Kontaktberufe schließen müssen; - Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Fußpflege bleiben weiterhin möglich; - Fahrschulen dürfen nur noch berufsbezogen ausbilden und für praktische Fahrstunden ist ein FFP2-Mundschutz vorgeschrieben.	**Für Belgien gilt:** - Nicht wesentliche (nicht medizinische) Kontaktberufe, wie Friseursalons, Masseure und Tattoostudios dürfenab 1. März öffnen; - Frisören sind seit 13. Februar geöffnet; - Dienstleistung zuhause ist (und bleibt) verboten; - Medizinische Kontaktberufe bleiben offen, unter Bedingung einer möglichst großen sozialen Distanzierung, 1 Kunde pro 10m^2, und nur nach Vereinbarung und mit Mundmaske; - Bei der Wiedereröffnung gelten diese Regeln auch für nicht-medizinische Berufe, unter strengen Bedingungen wie Arbeiten nach Termin, Schließung des Warteraums (Warten im Freien), 10 Minuten zwischen den Behandlungen zur Reinigung und ausreichende Belüftung.

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
7. Freizeitbereich		
In den Niederlanden gilt bis mindestens 15. März 2021, dass alle öffentlich zugänglichen Orte geschlossen bleiben, darunter Museen, Theater, Kinos, Schwimmbäder, Zoos und Bibliotheken. - Abholen in der Bibliothek bleibt nach Voranmeldung möglich; - Nachbarschaftszentren bleiben für Dienstleistungen für bedürftige Menschen geöffnet; - Standorte für Business Services und Regierungsstandorte bleiben ebenfalls geöffnet; - Besuch zuhause nur 1 Person pro Tag aus einem anderen Haushalt; - Außerhalb: Gruppe von max. 2 Personen von unterschiedlichen Haushalten. Mund- und Nasenschutz ist im öffentlichen Innenraum, inkl. Bahnhöfen und Flughäfen, verpflichtet, ausgenommen am festen Sitz- oder Stehplatz. Bei Standorten, die teilweise abgedeckt sind und teilweise im Freien liegen, gilt der Rat, einen Mundschutz zu tragen. Bei Standorten, die sowohl über Innen- als auch Außenbereiche verfügen (z.B. Bahnhöfe, aber auch Zoos und Vergnügungsparks), ist es ratsam, den Mundschutz so wenig wie möglich an- und abzunehmen, auch wenn sich Besucher im Freien aufhalten.	**Für ganz Deutschland** gilt bis einschließlich 7. März 2021: - Folgende Einrichtungen sind geschlossen: Theater, Opern, Konzerthäuser, Messen, Kinos, Freizeitparks, Spielhallen, Wettannahmestellen. Teilweiser öffnung wird erst bei 7-Tage-Inzidenz unter 35/100.000 Einwohner betrachtet; - Auch Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt; - In alle öffentlichen Einrichtungen, die Öffentlichkeit zugänglich sind, ist Tragen von Mund- und Nasenmasken verpflichtet. Dies gilt auch für bestimmte Orte im Freien, an denen die Entfernung nicht garantiert werden kann. Dies wird auf lokaler Ebene festgelegt.	**Für Belgien gilt:** - Alle Einrichtungen im Kultur-, Fest-, Sport-, Freizeit- und Veranstaltungsbereich sind geschlossen, einschließlich Diskotheken, Vergnügungsparks und Kinos; - Schwimmbäder (Vergnügungsbäder ausgenommen) und Museen sind geöffnet; - Zoos öffnen ab 13. Februar; - Ferienparks und Campingplätze sind ab 8. Februar geöffnet, aber Gemeinschaftseinrichtungen und Gastronomie bleiben geschlossen; - Am 5. Februar wird der Ausschuss eine Entscheidung über die Wiederzulassung von Ferienwohnungen in Parks, Campingplätzen und Zoos treffen. - Proben sind ebenfalls verboten, mit Ausnahme von Kindern unter 12 Jahren; - Spielplätze und Außenbereiche von Naturparks und Freilichtmuseen sind geöffnet; - Bibliotheken, Spiel- und Medienbibliotheken sind offen, Mundmaske obligatorisch; - Kulturelle Einrichtungen dürfen nur für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren zur Schule oder Ausbildung geöffnet werden; - 1,5 Meter Abstand obligatorisch, Verbot zur Versammlung (max. 4 Personen im Freien) und strenge Empfehlung für Mundschutz.

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
8. Sport, Saunas, Sexclubs		
In den Niederlanden gilt: - Bis mindestens 2. März 2021 bleiben alle Hallensportanlagen, Saunen, Schwimmbäder, Sexclubs usw. geschlossen; - Nur Individualsport im Freien mit 1,5 Meter Entfernung ist erlaubt; - Personen bis zu 26 Jahren sind ausgeschlossen. Sie dürfen im Team, ohne 1,5 Meter Abstand im Freien Sport beüben; - Kein Gruppensport erlaubt; - Keine Spiele, außer innerhalb des eigenen Klubs. - Ausgeschlossen sind Spitzensportler und Fußballspieler der Eredivisie und der Ersten Liga trainieren und Spiele bestreiten; - Keine Zuschauer beim Sport; - Schließung von Sportkantinen, Duschen und Umkleideräumen; - Gelegenheiten wo nicht-medizinische Kontaktberufe ausgeübt werden, sowie Bordelle, sind geschlossen.	**In NRW gilt:** - Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nicht erlaubt. Schwimmbäder, Saunen, Fitnesscenter und Bordelle sind daher geschlossen; - Individualsport sind allein, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Haushalt erlaubt; - Sportliches Einzeltraining auf Sportplätzen im Freien, wie z. B. Tennis, ist erlaubt, wenn ein Mindestabstand von 5 Metern zwischen den Gruppen eingehalten wird; - Der Amateursport wird eingestellt; - Vereine dürfen nicht mehr trainieren; - Sportunterricht in Schulen ist erlaubt; - der Profisport bleibt erlaubt, aber ohne Zuschauer.	**Für Belgien gilt:** - Alle Einrichtungen im Sport- und Freizeitsektor schließen; - Schwimmbäder sind offen (aber tropische Schwimmbäder nicht); - Sportanlagen dürfen nur öffnen für Kindern bis einschließlich 12 Jahren, für Schule oder von der Regierung, Berufssportlern für Training oder Wettkämpfe; - Äußere Teile von Sportanlagen bleiben geöffnet; - Die Eröffnung sowie die Benutzung von Skipisten, Langlaufloipen und Skizentren sind verboten; - 1,5 m Abstand obligatorisch, Versammlungsverbot und starke Empfehlung für Mundschutz.
9. Kirchen und Glaubensgemeinschaften		
In den Niederlanden gilt: - Vereinbarungen wurden getroffen mit den religiöse Gemeinschaften, auf deren Grundlage empfohlen wird, max 30 Personen pro Messe zuzulassen und vom Singen abzusehen; - Die Gottesdienste sind so weit wie möglich digital; - Mund- und Nasenschutz ist nicht verpflichtet;	**Für NRW gilt:** - Gottesdienste und kirchliche Zusammenkünfte sind erlaubt. - Gottesdienste sind jedoch nur zulässig, wenn die Regeln gefolgt werden: 1,5 Meter Abstand, verpflichtendes Tragen eines Mundnasenschutzes (mindestens FFP2, KN95 oder OP-kompatibler Standard), Gesangsverbot (auch auf Sitzplätzen) und Versammlungen von >10	**Für Belgien gilt:** - Die Gebetshäuser sind offen, inkl. Gottesdienste; - Eheschließungen, Beerdigungen und Einäscherungen sowie die kollektive Ausübung von Gottesdiensten oder nicht-konfessionellen moralischen Diensten können weiterhin stattfinden; - Bis zu 15 Personen (exkl. Kinder jünger als 12 Jahre, und auch

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
- Es gilt maximal 50 Personen bei Beerdigungen; - Für Hochzeiten gilt eine Höchstzahl von 30 Personen.	Personen müssen generell mindestens 2 Tage vorher beim Ordnungsamt angemeldet werden; - Es wird ein Dialog geben über den Abbau von Kontakten stattfinden. Diese Regeln variieren je nach Infektionsgrad von einer Kommune zur anderen. Große Sitzungen sollten vermieden werden.	Beamten und den Bediener nicht mitgerechnet; - Im Innenraum 1,5 Mtr Abstand und 1 Person pro 10 m^2; - Das Tragen von Mundschutz und anderer Schutzausrüstung wird empfohlen; - Körperliche Berührungen zwischen Personen oder von gleichen Gegenständen durch verschiedene Personen sind verboten.
10. Öffentliche Verkehrsmittel und Flughäfen		
In den Niederlanden gilt: - In öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Tragen einer Mund-maske ist obligatorisch (auch in Bahnhöfen); - Aufgrund der geringeren Auslastung wurde der Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel leicht reduziert; - So wenig reisen wie möglich - nur wenn unbedingt notwendig; - So viel wie möglich an der Urlaubsadresse bleiben, wenn im Urlaub; - Die Anzahl der Fahrten begrenzen und Menschen-ansammlungen vermeiden; - Reisehinweise der Regierung im Ausland befolgen; - Dringender Rat: Reisen ins Ausland nicht vor Ende März unternehmen, es sei denn, dies ist unbedingt notwendig.	**Für NRW gilt:** Mundnasenschutzes (mindestens FFP2, KN95 oder OP-kompatibler Standard) im öffentlichen Verkehr ist verpflichtet. Bestehende Anweisungen von Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern, häufiges Händewaschen usw. bleiben weiterhin notwendig. Im Zug sind die verfügbaren Sitzplätze aufgrund des ausreichenden Abstands begrenzt. Die Kapazität wird jedoch erhöht werden. Für ganz Deutschland lautet die dringende Empfehlung, die Reisebewegungen so weit wie möglich einzuschränken. Alle beruflichen und privaten Reisen, die nicht unbedingt notwendig sind, werden nicht empfohlen. Es wird ausdrücklich empfohlen, nicht im Skiurlaub zu gehen.	**Für Belgien gilt:** - Der öffentliche Verkehr funktioniert normal (Die soziale Distanzierung muss jedoch gewährleistet sein, 1,5 Meter Abstand); während der Hauptverkehrszeiten wird der öffentliche Verkehr ausgebaut; - Hinweis: sich auf die notwendigen Fahrten zu beschränken; - Für Personen ab 12 Jahren ist Mundschutz in öffentlichen Verkehrsmitteln obligatorisch; - Reisen innerhalb Europas sind möglich, es gelten jedoch folgende Reisehinweise: grün, (hell-)orange und rot. Bei der Rückkehr aus einem orangefarbenen Gebiet gilt eine 10-tägige Quarantäne-empfehlung, bei der Rückkehr aus einem roten Gebiet eine Quarantänepflicht. Jede Behörde stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sicher, dass die Kapazität der öffentlichen Verkehrsmittel optimiert wird, um Überbelegung zu vermeiden.

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
11. Betriebe		
In den Niederlanden wird dringend empfohlen Zuhause zu arbeiten wo möglich. Nur Personen, die für den Fortgang eines Geschäftsprozesses unerlässlich sind und ihre Arbeit nicht zu Hause erledigen können, dürfen zur Arbeit kommen. Arbeitgeber sind aufgefordert, das Arbeiten von zu Hause aus zu ermöglichen.	**Für NRW gilt:** Der Kontakt im beruflichen Kontext muss so weit wie möglich eingeschränkt werden. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (gültig bis 15. März) besagt, dass Arbeitgeber überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Unternehmen müssen Kantinen schließen, es sei denn, dies ist für die Arbeitsabläufe und zugelassene Ausbildung notwendig. Weiter gelten Hygienemaßnahmen zum Schutz des Personals und wo möglich die Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten zu lassen. Am Arbeitsplatz sollte Mund- und Nasenschutz getragen werden, außer am Arbeitsplatz selbst, wo ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dieser Mund- und Nasenschutz muss mindestens der Qualität FFP2, NK95- oder OP vergleichbar sein und muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, wenn die Arbeit keinen Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen zulässt. Um das Arbeiten von zu Hause aus und die Digitalisierung weiter zu fördern, wird die Anschaffung von Hardware zu diesem Zweck im Jahr 2021 vollständig steuerlich absetzbar sein.	**Für Belgien gilt:** Telearbeit ist obligatorisch sein, es sei denn, die Art der Arbeit lässt dies nicht zu. Ist dies nicht möglich, sind soziale Distanzierungs- und Hygienemaßnahmen sowie eine Mundschutzpflicht zu beachten. Für diese Gruppe muss der Arbeitgeber auch eine Bescheinigung oder einen Nachweis über die Notwendigkeit der Anwesenheit vorlegen.

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
12. Schwache Gruppen		
In den Niederlanden gelten als schwache Gruppen: Personen über 70 Jahre oder Personen mit Grunderkrankungen: - Herzkreislauferkrankungen, Erkrankungen des Atmungssystems, und der Niere; - Diabetes; - Personen mit unterdrücktem Immunsystem; - HIV-Infektion. <u>Hinweis:</u> Selbständig lebende ältere Menschen über 70 Jahre können regelmäßig von einer oder zwei festen Personen besucht werden. Bei Infektionen, die innerhalb eines Pflegeheims festgestellt werden, werden Bewohner und Personal wöchentlich getestet. Das Personal erhält mehr persönliche Schutzausrüstung.	**Für NRW gelten folgende schwache Gruppen:** Personen über 50-60 Jahre oder Personen mit Grunderkrankungen: - Herzkreislauferkrankungen, Erkrankungen des Atmungs-systems, der Leber und der Niere; - Diabetes; - Unterdrücktem Immunsystem; - Krebserkrankungen. <u>Hinweis:</u> Der Besuch schwacher Gruppen wird nicht empfohlen. Gefährdete Gruppen sollten nur dann besucht werden, wenn man in den letzten Tagen keinem besonderen Risiko ausgesetzt wurde. Die Bundesregierung stellt gegen eine geringe Gebühr maximal 15 medizinische FFP2-Mundschutz-masken pro Person für besonders gefährdete Gruppen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es pro Monat 30 Schnelltests pro pflegebedürftige Person. Das Pflegepersonal sollte alle drei Tage getestet werden und FFP2-Masken tragen. Besucher sollen immer eine FFP2-Maske tragen. Bundeswehr und Freiwillige werden zur Unterstützung bei der Durchführung von Schnelltests für Mitarbeiter und Besucher eingesetzt.	**Für Belgien gelten als schwache Gruppen:** Personen über 65 Jahre oder Personen mit Grunderkrankungen: - Herzkreislauferkrankungen, Erkrankungen des Atmungssystems, und der Niere; - Diabetes; - Personen mit unterdrücktem Immunsystem; - Kinder unter 6 Monaten; - schwangere Frauen. <u>Hinweis:</u> Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, Menschen mit Behinderungen und Alleinstehende, die sich in Isolation befinden oder sich nicht bewegen können, können unter strengen Bedingungen besucht werden (immer von derselben Person die zwei Wochen zuvor keine Symptome aufweisen darf)

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
13. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen & paramedische Berufe		
In den gesamen Niederlanden gilt: Besuch in Pflegeheimen ist erlaubt, bei der einen Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss. Basierend auf den Infektionen kann ein chirurgischer Mundschutz empfohlen werden.	**Für NRW gilt**: Besuche in Krankenhäusern und Pflegeheimen sind wieder erlaubt. Das Tragen von FFP2 Mund-/Nasenschutz ist verpflichtet. Paramedizinische Berufe (Zahnärzte, Heilpraktiker, Osteopathen usw.) können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben. Nicht dringende und verschiebbare Behandlungen werden aufgeschoben. Bundesweit soll ein etwas größerer Teil der Krankenhauskapazitäten wieder für planbare Operationen freigegeben werden.	**Für Belgien gilt:** Ab dem 2. Juni 2020 führen die Krankenhäuser ihr eigenes Besuchsprogramm. Paramedizinische Berufe (Zahnärzte, Heilpraktiker, Osteopathen usw.) können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben. Nicht dringende und verschiebbare Behandlungen werden aufgeschoben. Abtreibungskliniken bleiben geöffnet.
14. Kontaktrecherche, Isolierung und Quarantäne		
In den Niederlanden gilt: Das Gesundheitsinspektorat (GGD) informiert Kontakte von bestätigten Patienten. Die Kontaktuntersuchung wird durch die Berichte des CoronaMelders unterstützt. Dringende Empfehlung zur Quarantäne zu Hause (grundsätzlich 10 Tage) wenn: - Sie Symptome haben, die zur Corona passen (lassen Sie sich testen, bei negativem Ergebnis endet die Quarantäne sofort); - Sie Corona haben (Sie bleiben mindestens 7 Tage ab dem Zeitpunkt Ihrer Beschwerden in Quarantäne und so lange, bis Sie mindestens 24 Stunden lang keine Beschwerden mehr haben);	**Für NRW gilt:** Das Gesundheitsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt informiert Kontakte von bestätigten Patienten. Der Einsatz von Personal wird erhöht. Die Kontaktrecherche wird durch Berichte aus der Corona-Warn-App unterstützt. Hausquarantäne ist durch die Quarantäne-Verordnung automatisch vorgeschrieben, wenn: - Jemand Symptome hat und wartet auf ein Testergebnis (PCR oder Schnelltest); - Jemand ein positives Testergebnis von einem Schnelltest hat und wartet immer noch auf die Bestätigung durch einen PCR-Test;	**Für Belgien gilt:** Das Gesundheitsinspektorat informiert Kontakte von bestätigten Patienten. Darüber hinaus, unterstützt durch Benachrichtigungen der Coronalert-App. Quarantänepflicht: - Bei Corona-Symptome: sofort für 10 Tage in Quarantäne, einen Arzt konsultieren und so schnell wie möglich testen lassen. - Wenn der Test positiv ist: bleiben Sie in Quarantäne. Quarantäne kann frühestens 10 Tagen nach Anfang der Symptomen **und** 3 Tage ohne Fieber **und** Verbesserung der Symptome beendet werden. - Wenn PCR-positiv, ohne Symptome, dann 10-tägige

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
- ein Mitbewohner, neben leichte Corona-Symptome, auch Fieber oder Atemnot hat; - ein Mitbewohner Corona hat; - Sie in der Nähe einer Person mit Corona waren (mindestens 15 Minuten innerhalb von 1,5 Metern); - Sie eine Benachrichtigung vom CoronaMelder-app erhalten; - Sie zurückkehren aus einem Hochrisikogebiet, mit Ausnahme von Grenzarbeitern und Grenzstudenten, oder Besuch an oder von Ehepartner, Kind oder Elternteil in Belgien oder Deutschland; - Ein Kind positiv getestet worden ist: die ganze Unterrichtsklasse geht in Quarantäne. Das Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport hat mit einem Praxistest des Quarantäne-Rechecks begonnen. Dieses Online-Tool soll helfen, die Reisezeit zu verkürzen und bei der Ankunft in Quarantäne zu gehen. Ein Notstandsgesetz für eine Quarantänepflicht ist in Vorbereitung.	- Man ein positives Testergebnis von einem PCR-Test (bestätigter Patient) hat; - Jemand mit einer Person zusammenlebt, die positiv getestet wurde; - Reisende aus dem Vereinigten Königreich oder Südafrika, die sich dort in den letzten 10 Tagen aufgehalten haben (via Einreiseverordnung). Alle anderen Kontakte werden individuell mit der Verpflichtung zur Quarantäne kontaktiert. Infizierte Personen müssen auch ihre Kontakte aktiv informieren. Laufzeit der Quarantäne: - einer infizierten Person dauert bis, für mindestens 48 Stunden eine deutliche Besserung eintritt oder keine Symptome mehr vorhanden sind, aber mindestens 10 Tage; - Kontaktpersonen bleiben 14 Tage lang in Quarantäne und können nach 10 Tagen getestet werden. Im Falle eines negativen Ergebnisses endet die Quarantäne; - Wer in Quarantäne ist, darf seine Unterkunft nicht verlassen und keinen Besuch empfangen. Wer sich nicht an die Quarantäne-regeln hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit – es droht eine Geldbuße.	Quarantäne ab dem Datum des Tests. - Bei Hochrisikokontakt oder Rückkehr aus einem roten Gebiet: 10 Tage Quarantäne, beginnend mit dem letzten Tag des Hochrisikokontakts oder des Aufenthalts in einem Risikogebiet. Am 7. Tag nach Beginn der Quarantäne ein PCR-Test. Bei negativem Ergebnis, Ende der Quarantäne frühestens an diesem 7. Tag.
15. Testpolitik		
Die folgenden Personen sollten sich über die GGD testen lassen: - Symptomatische Personen - Personen ohne Beschwerden, aber gefährdet (z.B. vom	**Testen in NRW**, über einen Allgemeinmediziner (Schnelltest) oder Gesundheitsdienst (PCR): - Symptomatische Personen; - Asymptomatische Personen:	**Testen in Belgien**, über Hausartzt: - Symptomatische Personen; - Asymptomatische Pflegepersonen mit Hochrisikokontakten (innerhalb

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
CoronaMelder-app benachrichtigt) nach dem fünften Tag der Quarantäne (ab 1. Dezember) - Reisende aus Hochrisiko-gebieten, nach dem fünften Tag der Quarantäne (ab 20. Januar 2021) - Prioritättesten für eine Auswahl von Pflegekräften, Kita-Personal und Lehrern; - Schulen: Bei Ansteckung in der Klasse gelten die Regeln für Hochrisikokontakte für die gesamte Klasse (Haus-quarantäne, Testen am 5. Tag). - Es gibt vier Teststandorte in Süd-Limburg: 2 in Maastricht, 1 in Landgraaf und 1 in Urmond; - Jeder Niederländer muss in der Lage sein, einen Testort innerhalb eines Radius von maximal 45 Minuten zu erreichen - Zusätzlich zu den PCR-Tests werden auch Schnelltests durchgeführt (LAMP-Test, Antigentest und an einigen Stellen Atemtests). Für Unternehmen, bei denen ein Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, gibt es eine finanzielle Regelung für die Einrichtung eines Testraums in der Arbeitsumgebung. Zusätzlich zum Testen zum Nachweis des Virus werden Pilotversuche durchgeführt, um zu sehen, ob die Tests genutzt werden können um weitere Aktivitäten zu erlauben.	○ Kontakte (min. 15 Minuten enger Kontakt mit Kontamination) ○ Bestätigte Kontamination im Gemeinschaftsbereich ○ Bestätigte Infektion in der Einrichtung (Krankenhaus, Praxen) ○ Personal in Pflegezentren ohne bestätigte Infektion (bei hoher Inzidenz in der Region) ○ Patienten oder Bewohner von Pflegezentren (bei erhöhter regionaler Inzidenz) ○ Besucher von Pflegezentren ohne bestätigte Infektion (nur bei erhöhter regionaler Inzidenz) ○ Personal in medizinischen Parks ohne bestätigte Infektion (bei erhöhter regionaler Inzidenz) ○ Lehrer und Erzieher; - Einreise nach Deutschland aus dem Ausland: es besteht eine Testpflicht für Reisende, die sich 10 Tage lang in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Sie müssen 24 Stunden vor der Ankunft oder unmittelbar nach der Ankunft in NRW einen Test durchführen lassen. Es gibt Ausnahmen, die unter Punkt 17 "Grenzen" zu finden sind; - Innerdeutsche Reisen: Test bei Reisen innerhalb Deutschlands, von einer erhöhten regionalen Inzidenz; Seit Anfang November haben die Stadt und die StädteRegion Aachen ein gemeinsames Testzentrum im Aachener Tivoli eröffnet. Die Teststelle für den Kreis Heinsberg befindet sich in der Gemeinde Heinsberg. Menschen mit Symptomen an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen,	von 1,5 m Kontakt mit infizierten Personen ohne angemessene persönliche Schutzausrüstung); - Asymptomatische Hochrisikokontakte können an den Tagen 1 und 7 der Quarantänezeit getestet werden. Für Tag 1 gilt die Möglichkeit, wenn Sie innerhalb von 72 Stunden nach dem Kontakt angerufen werden; - Ins Krankenhaus eingewiesene Personen, neue Bewohner einer Wohneinheit; - Für Einwohner Belgiens, die sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, gilt ein Test am ersten und siebten Tag. Kinder unter 6 Jahren sollten ebenfalls getestet werden, wenn sie Kontakt mit einer infizierten Person außerhalb der Familie hatten.

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
	Menschen mit einem positiven Testergebnis bei einem Schnelltest oder die in ein Pflegeheim eingewiesen werden müssen, Menschen, die eine Benachrichtigung von der CoronaWarn-App erhalten haben oder Mitarbeiter von Schulen und Kindergärten können hier getestet werden. Geprüft werden schnelle Selbsttests, die vom Bundesministerium für Gesundheit in einer Verordnung verteilt werden könnten. Schlachthöfen und ähnlichen Betrieben sind verpflichtet, die Mitarbeiter regelmäßig zu testen, die Häufigkeit hängt von der Größe des Betriebes ab (CoronaFleischwirtschaftVO).	
16. Impf-Strategie		
Erste Stufe (8. Januar angefangen): 1. Pflegekräfte in Nothilfe in Krankenhäusern (Ambulanzpersonal, Pflegepersonal und Ärzte in den Abteilungen IC, Notaufnahme und COVID) - Impfung über das Krankenhaus 2. Pflegekräfte in Pflegeheimen, Einrichtungen zur Betreuung von Behinderten und häuslicher Pflege (Impfung über GGD Impfzentren) 3. Hausärzte in der Notfallversorgung und impfende Pflegekräfte (über Krankenhaus/GGD, startet 22. Januar für Hausärzte) 4. Bewohner von Pflegeheimen und Menschen mit geistigen	Impfung hat am 27. Dezember 2020 angefangen. Per Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) wurden die Zielgruppen der Impfung sowie die Reihenfolge festgelegt. Die Impfung erfolgt über zentrale Stellen, (Haus-)Arzt und in Krankenhäusern. **Höchste Priorität:** 1. Personen über 80 Jahre alt 2. Insassen und Personal von Pflegeheimen 3. Personal in der häuslichen Pflege 4. Pflegepersonal, das mit hoher Aussetzung gegenüber COVID-19 arbeitet, z. B. IC 5. Pflegekräfte, die besonders gefährdete Personen betreuen,	Impfung wurde am 5. Januar 2021 gestartet. Am 8. Januar 2021 wurde beschlossen, dass die Impfung schneller und effizienter erfolgen soll, die Taskforce Impfen wurde damit beauftragt. **Erste Stufe (Impfung vor Ort):** 1. Bewohner und Personal (inkl. Ehrenamtlichen) von Heimpflegezentren (am Anfang Januar im Heimpflegezentrum) 2. Pflegepersonal in Krankenhäusern (ab Ende Januar über Krankenhäuser) 3. Fachkräfte der Primärversorgung, wie z. B. Allgemeinmediziner (ab

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
Behinderungen, die in einer Einrichtung leben (Impfung über Pflege-Arzt ab 18. Januar) 5. Bewohner von kleinen Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Impfung durch den Hausarzt mit Hilfe mobiler Mannschaften, Start 25. Januar) 6. Mobile ältere Personen im Alter von 90 Jahren und älter, die zu Hause leben (Impfung über GGD, Start 25. Januar) 7. Zu Hause lebende mobile Personen zwischen 85 und 90 Jahren (über GGD, Startet 1. Februar) **Zweite Stufe** (ab Februar/März): 8. Selbstständig wohnende Personen über 60 Jahre mit oder ohne medizinischen Grund (Ältere zuerst, Impfung über GGD/Hausarzt) 9. Intramurale Klienten der psychiatrischen Versorgung (Impfung über Anstaltsarzt) 10. Nicht-mobile selbständig wohnende Personen ab 60 Jahren (über Hausarzt mit mobilen Teams) 11. Personen jünger als 60 Jahren mit medizinischer Indikation (Impfung über den Hausarzt) **Dritte Stufe** (ab Mai): 12. Andere Mitarbeiter im Gesundheitswesen (Impfung über Krankenhaus/Betriebsarzt) 13. Personen von 18 bis 60 Jahren ohne Medizinischen Grund (Ältere zuerst,	z. B. in der Onkologie oder bei Transplantationen **Hohe Priorität:** 6. Personen über 70 Jahre alt 7. Hochgradig gefährdete Personen (Demenz/verstandene Behinderung, Trisomie 21, Organtransplantation) 8. Enge Kontakte der beiden oben genannten 9. Betreuer von schutzbedürftigen Personen in Einrichtungen 10. Personal mit hohem Risikopotenzial für die Kontaminierung mit COVID-19, z. B. in Blutbanken und Testzentren 11. Polizei- und Vollzugsbeamte mit hohem Expositionsrisiko COVID-19 wie z. B. bei Demonstrationen 12. Pflegepersonal im öffentlichen Gesundheitswesen oder von besonderer Bedeutung in der Krankenhaus-infrastruktur **Erhöhte Priorität:** 13. Personen im Alter von 60 Jahren oder älter 14. Personen mit erhöhtem Risiko: Fettleibigkeit, chronische Nieren- oder Lebererkrankung, Krebs, COPD, etc. 15. Personen mit kritischen Funktionen: Regierungen, Streitkräfte, Polizei, Feuerwehr, etc. 16. Personen, die in kritischen Infrastrukturen und Unternehmen arbeiten, wie z. B. Apotheken, Abfallwirtschaft, Transport etc.	Februar über Krankenhäuser und Impfzentren) 4. Kollektivpflegeeinrichtungen und sonstiges Krankenhauspersonal (ab Februar über Krankenhäuser und andere Einrichtungen) **Zweite Stufe (Impfung in etwa 200 Impfzentren landesweit):** 5. Alle über 65 Jahre (ab März, von alt bis jung priorisiert) 6. Risikopatienten mit Gesundheitsproblemen, sowie Diabetes, Fettleibigkeit, Krebs, Lungenprobleme (ab März, von alt bis jung priorisiert) 7. Menschen mit wesentlichen Funktionen (ab April, auch über Betriebsärzte) **Dritte Stufe (Impfung in etwa 200 Impfzentren landesweit):** 8. Der Rest der erwachsenen Bevölkerung (über 18 Jahre, ab Juni) Impfung ist freiwillig und kostenlos für alle Einwohner. Diese Vorgehensweise wird noch weiterentwickelt. In Flandern wurde ein Impfzähler eingeführt: https://www.laatjevaccineren.be/vaccinatieteller

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
vaccinatie Impfung über GGD/Hausarzt) Ab dem 2. Februar wurde die Impfung beschleunigt durch: - Verlängerung des Intervalls zwischen den BioNTech/Pfizer-Dosen von 3 auf 6 Wochen für neue Termine. - Maximal 50% des Bestandes für die 2. Impfung aufzubewahren; - Realisierung von 110 bis 120 GGD-Impfstellen ab Mai. Die Impfung ist freiwillig, kostenlos und im Prinzip für alle Einwohner der Niederlande zugänglich. Dennoch weist Minister De Jonge darauf hin, dass auch Pflegekräfte, die in den Niederlanden arbeiten, aber im Ausland wohnen, einen Termin zur Impfung bei einem GGD-Zentrum ihrer Wahl bekommen können. Die Impfraten können auf dem Corona Dashboard gefunden werden: https://coronadashboard.rijksoverheid.nl/landelijk/vaccinaties	17. Pflegepersonal mit geringem Risiko einer Aussetzung COVID-19 18. Arbeiter im Lebensmitteleinzelhandel 19. Das Personal in der Betreuung oder in den Schulen (es wird geprüft, ob sie vielleicht unter *Hohe Priorität* gehören) 20. Mitarbeiter in gefährdeten Positionen Die Impfung ist freiwillig, kostenlos und prinzipiell für alle Einwohner Deutschlands zugänglich. Die Bundesimpfverordnung umfasst auch Arbeitnehmer, die im Ausland leben und in Deutschland arbeiten und versichert sind. Der Fortschritt kann hier aufgerufen werden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html;jsessionid=735AC305193EB2A6AE8884D5033D514E.internet072 und: https://impfdashboard.de/	
17. Bürger		
In den Niederlanden gilt eine allgemeine Handelsperspektive: - Regelmäßig Händewaschen; - Husten und Niesen an der Innenseite des Ellenbogens; - Papiertaschentücher verwenden; - Kein Händeschütteln; - Soziale Distanzierung (1,5m Abstand); - Im Falle von Fieber sollte der gesamte Haushalt zu Hause bleiben (Personen in	**Für NRW gilt:** Risikogruppen wird empfohlen, so viel wie möglich zu Hause zu bleiben, andere Bürger können zur Arbeit, Einkäufen gehen, sollen aber weiter auch so viel wie möglich zu Hause bleiben. Kreise und Städte können bei mehr als 50 Infektionen/100.000 Einwohner/7 Tage zusätzliche Maßnahmen ergreifen, bei weniger als 25/100.000 können sie diese etwas lockern.	**Für Belgien gilt:** - Wenden Sie die Hygienemaßnahmen an; - Besondere Aufmerksamkeit gilt bei schutzbedürftigen Menschen; - Treffen Sie sich so oft wie möglich im Freien. Wenn das nicht möglich ist, öffnen Sie Fenster; - Draußen: Mundmasken sind nicht mehr obligatorisch, außer an den geschäftigen Orten, die

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
Essentialberufen sind ausgeschlossen); - Bürgermeister können Bereiche festlegen, in denen bei Versammlungen von 3 oder mehr Personen (z.B. Park, Strand oder bestimmte Nachbarschaften) ein unzureichender Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird. **Ab 15. Dezember gilt ein völliger Lockdown**: - So viel wie möglich zu Hause bleiben, mit der dringenden Bitte, nur für Einkäufe oder frische Luft nach draußen zu gehen. Gehen Sie nur für die notwendige Pflege oder zur Arbeit nach draußen, wenn Sie dies zu Hause nicht tun können.; - Zu Hause empfängt man maximal 1 Personen pro Tag, Kinder jünger als 13 Jahre nicht mitgerechnet, pro Tag - Maximal einmal am Tag jemanden besuchen; - Im Freien max 2 Personen oder 1 Haushalt; - Ein Haushalt hat keine maximale Personenzahl; - Es ist nicht erlaubt, zwischen 20:00 und 07:00 Uhr Alkohol oder Softdrugs bei sich zu tragen oder an öffentlichen Orten zu konsumieren. Ab 23 Januar gilt eine Ausgangssperre: - Diese Ausgangssperre ist im Prinzip bis zum 15. März, 4:30 Uhr, verlängert. - Ausgangssperre zwischen 21:00 und 04:30 Uhr ; - Ausnahme aus notwendigen Gründen, z. B. Arbeit, Beerdigung, dringende	**Für ganz Deutschland gilt:** - In der Öffentlichkeit dürfen sich nur noch Angehörige zweier Haushalte treffen - maximal fünf Personen; - In besonders extrem infizierten Regionen (mehr als 200/100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen) wird die Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die Bewohner dürfen sich dann in einem Radius von 15 Kilometern um ihren Heimatort bewegen. Es gibt Ausnahmen aus zwingenden Gründen, wie z. B. der Arbeit; - NRW hat die o.g. Regelung nicht umgesetzt, sondern im Rahmen der bestehenden Hotspot-Strategie entschieden, dass Kreise und Bezirke mit einem extremen Belastungsgrad zusätzliche Maßnahmen ergreifen können, die passen, wie z.B. ggf. die 15 km-Reisebegrenzung. Dies liegt im Ermessen und der Entscheidung der örtlich zuständigen Behörden. Die CoronaRegioVO bietet die Möglichkeit dazu; - Private Feiern zuhause werden als "inakzeptabel" bezeichnet, und sind allgemein verboten; - Zudem werden alle aufgerufen, generell auf private Reisen, Tagesausflüge und Verwandtenbesuche zu verzichten; - Es gilt eine weitere Kontaktbeschränkung bei privaten Treffen: Ein Haushalt darf maximal 1 weitere Person außerhalb des Haushalts empfangen. Dabei soll man wo möglich innerhalb der sozialen Blase bleiben. Ausgenommen sind Kinder bis zu 14 Jahren;	von den örtlichen Behörden festgelegt werden; - In Innenbereichen ist Mundschutz obligatorisch (Geschäfte, Kinos, öffentliche Verkehrsmittel...); - In der Region Brüssel-Hauptstadt: Straßenverkehrspflicht für das gesamte Gebiet. **Es gilt bis 1. April 2021**: - Enge Kontakte außerhalb des eigenen Haushalts sollen auf ein absolutes Minimum (1 Person) begrenzt werden; - Privatsammlungen sollen auf 4 einzelne Personen pro 2 Wochen begrenzt werden; - Sammlungen in öffentlichen Räumen sind auf maximal 4 Personen beschränkt; - Ab 1. März gilt auch in Wallonien und Deutschsprachige Gemeinschaft eine Ausgangssperre von 24 Uhr - 5 Uhr (außer aus beruflichen Gründen, in Notfällen, usw.).

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
Versorgung einer anderen Person, der eigenen Person oder eines Tieres, Unglücksfall, Auslandsreisen, Gassi gehen mit dem Hund allein; - In Ausnahmefällen ist ein Formular "Eigene Erklärung zur Sperrstunde" erforderlich, dies gilt jedoch nicht für Notfälle oder das Gassi gehen mit dem Hund. Es gilt auch eine Arbeitgebererklärung für die Arbeit.	- Zwischen dem 16. Dezember und dem 31. Januar 2021 ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Plätzen verboten. - Es gilt kein Alkoholverbot	
18. Grenzen		
Das von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Einreiseverbot wird für alle Personen aus Ländern gelten, die weder der EU oder der EFTA angehören noch Staatsangehörige Großbritanniens sind.		
Von allen Reisen, die nicht absolut notwendig sind, wird dringend abgeraten. Einwohner der Nachbarländer werden dringend gebeten, nicht in die Niederlande zu kommen. Bei der Rückkehr aus einem Risikogebietes gilt eine dringende Empfehlung zu 10-tägiger Quarantäne; diese Quarantäne kann für notwendige Reisezwecke (zum Beispiel außergewöhnlicher Familienbesuch) unterbrochen werden. Eine Quarantäne-anforderung ist in Vorbereitung. Reisende aus Risikogebieten können sich nach 5 Tagen Quarantäne testen lassen. Bei negativem Testergebnis wird die Quarantäne dann aufgehoben. Besuch (nur für DE und BE) eines Geliebten, Ehepartner, Kind oder Eltern, Grenzarbeiter und Grenzschüler sind aus diesen	Von allen Reisen, die nicht absolut notwendig sind, wird dringend abgeraten. Im Prinzip gilt in der Bundesrepublik Deutschland: Personen, die in den letzten 10 Tage in ein Risikogebiet waren, müssen sich vor Ankunft registrieren auf Einreiseanmeldung (www.einreiseanmeldung.de). Darüber hinaus müssen Reisende aus Risikogebieten dem Gesundheitsamt innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft ein negatives Testergebnis vorlegen können. Ausnahme sind Transits durch Deutschland ohne Übernachtung und ein Besuch von weniger als 24 Stunden aus oder in den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg. Die negative Testpflicht unterliegt ferner folgenden Ausnahmen für Grenzgänger -Studenten, oder dringender Besuche in Deutschland	Es gilt ein Verbot für nicht-essentielle, freizeittouristische, Reisen. Es sind nur Reisen nach und aus Belgien aus wesentlichen Gründen erlaubt. Diese sind: - Zwingende familiäre Gründe, wie z. B. Besuch des Ehepartners (bei Nachweis einer stabilen und dauerhaften Beziehung) oder Schmusekontakt, gemeinsame Elternschaft, Beerdigungen, Einäscherungen oder Eheschließungen (für Verwandte ersten und zweiten Grades bzw. nächste Angehörige) - Humanitäre Gründe - Studiengründe (Schüler, Studenten und Auszubildende) - Aktivitäten des täglichen Lebens im Nachbarland für Bewohner der Grenzgemeinden (die Gemeinde direkt an der Grenze) und die Gemeinden die direkt daran grenzen (die Gemeinde unmittelbar dahinter im gleichen Land)

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
Gründen von der Heimquarantäne ausgeschlossen. Passagiere bei allen Flügen, Schiffe und internationalen öffentlichen Verkehrsmitteln aus einem Hochrisikogebiet (innerhalb und außerhalb der EU) in die Niederlande müssen ein negatives PCR-Testergebnis haben, das nicht länger als 72 Stunden vor dem Einsteigen vorliegt. Ab 23. Januar gilt für Reisende aus Hochrisikogebieten per Flugzeug oder Schiff zusätzlich zum obligatorischen negativen PCR-Test, dass auch ein negativer Resultat eines Schnelltests überreicht werden muss. Dieser Schnelltest darf beim Einsteigen nicht älter als 4 Stunden sein. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der PCR-Test bis zu 12 Stunden vor dem Abflug durchgeführt wird. Bei der Ankunft werden Stichprobenkontrollen durchgeführt, der Spediteur ist verantwortlich. Ausnahmen zur Testpflicht gelten für Grenzarbeiter und Studenten sowie für den Regionalbusverkehr innerhalb von 30 Kilometern der Landesgrenze. Ab dem 23. Januar gilt ein generelles Flug- und Andockverbot für Reisen aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika und Südamerika. Dieses Verbot wird vorerst für einen Monat in Kraft sein.	von weniger als 72 Stunden (wie informelle Pflege und Familienbesuche) und des grenzüberschreitenden Personen- und Warentransports. Reisende aus Hochrisikogebieten (7 Tage-Inzidenz > 200) und Reisenden aus Virusmutationsländer müssen grundsätzlich vor Ankunft sofort für 10 Tage in Quarantäne und innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft ein negatives Testergebnis haben und indem gefragt vorlegen können. Die oben genannten Ausnahmen von der Meldepflicht gelten nicht. **Für NRW gilt:** Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. November ist die NRW-Einreiseverordnung gegen Mutationen erneuert. Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gilt grundsätzlich eine obligatorische Quarantäne von 10 Tagen nach Ankunft, es sei denn, es wird ein negatives Testergebnis vorgelegt, das nicht älter als 48 Stunden vor der Ankunft ist (ein Schnelltest ist ausreichend). Bei Ankunft kann auch innerhalb von 24 Stunden ein Test durchgeführt werden, wobei in der Zwischenzeit eine Isolierung empfohlen wird. Es gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Bundesregelung (Aufenthalt von max. 24 Stunden, Grenzarbeit oder Studium, zwingende Gründe für den Aufenthalt <72 Stunden).	- Aktivitäten im Nachbarland als Teil des täglichen Lebens von Bewohnern der Grenzregion, sofern diese Aktivitäten im Wohnsitzland erlaubt und notwendig sind. Für die Notwendigkeit werden zusätzliche Beweise benötigt. Die Notwendigkeit und der Grenzbereich werden nicht weiter definiert. - Pflege von Tieren, gesetzliche Verpflichtungen, Umzug, Transit oder rein berufliche Gründe. Bei der Ein- und Ausreise muss man eine Ehrenerklärung mitführen, außer bei höherer Gewalt. Ein Musterformular ist beim Innenministerium erhältlich. Die unten stehenden Regeln bleiben in vollem Umfang in Kraft. PLF: Ab dem 1. August 2020 muss jede Person, die per Flugzeug oder Schiff nach Belgien kommt, das Online-Formular Public Health Passenger Locator Form (https://travel.info-coronavirus.be/de/public-health-passenger-locator-form) ausfüllen. Der erhaltene QR-Code muss beim Einchecken angezeigt werden. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen Geschäfts- und Privatreisen. Geschäftsreisende mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers müssen nicht mehr in Quarantäne gehen, wenn ihr PLF dies ausweist. Personen, die mit einem anderen Verkehrsmittel (Bus, Auto, Zug usw.) nach Belgien kommen, müssen das Formular ausfüllen, wenn sie mehr als 48 Stunden im

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
	Personen, die sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem virusvarianten Gebiet aufgehalten haben, unterliegen bei Ankunft in NRW einer sofortigen Quarantänepflicht von 10 Tagen. Diese kann bei einem negativen Testergebnis auf 5 Tage verkürzt werden. Weiterreise, Transport und medizinisches Personal sind bis zu einem gewissen Grad freigestellt.	Ausland verbracht haben und sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten möchten. Passagiere unter 16 Jahren können auf dem Formular des begleitenden Erwachsenen reisen, sofern sie mit dem begleitenden Erwachsenen unterwegs sind. Darüber hinaus müssen alle Einreisenden (sowohl belgische Einwohner als nicht-belgische Einwohner) die mehr als 48 Stunden in ein rotes Gebiet verblieben sind, in Quarantäne. Für Einwohner Belgiens ist an Tag 1 und Tag 7 ein PCR-Test erforderlich; bei negativem Ergebnis kann die Quarantäne nach dem siebten Tag beendet werden. Nicht-Residenten unterliegen nicht diesen obligatorischen Tests, können aber auch an Tag 7 getestet werden, um die Quarantäne gegebenenfalls zu beenden. Kinder unter 6 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber die Quarantäne einhalten. Eine Ausnahme von dieser Quarantänepflicht besteht für kritische Bereiche, Studenten, die eine Prüfung ablegen, und Personen, die sich aus beruflichen Gründen bis zum 4. Januar in einer roten Zone aufhalten. Diese Quarantänepflicht gilt auch nicht für kurzfristige grenzüberschreitende Reisen: ein Aufenthalt von weniger als 48 Stunden in einer roten Zone oder ein Aufenthalt von weniger als 48 Stunden in Belgien. Für grenzüberschreitende Schulkinder und Grenzarbeiter gilt

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
		eine Ausnahme. Diese Ausnahme besagt, dass sie nicht bei jedem Grenzübertritt in Quarantäne gehen müssen und bei der Einreise nach Belgien oder der Rückkehr in ihr Wohnsitzland erneut getestet werden müssen. Die Ausnahme gilt nicht für gelegentliche Reisen, z. B. für den ausländischen Studenten, der in Belgien nur in seinem Zimmer wohnt. Für Reisende aus Großbritannien, Südafrika und Südamerika gilt eine generelle Quarantänepflicht von 10 Tagen, mit Tests an Tag 1 und Tag 7.

19. Zusammenarbeit

Euregio Maas-Rhein
Die EMRIC-Partner stimmen sich regelmäßig über die Auswirkungen der Maßnahmen und die öffentliche Kommunikation ab.

Belgien-Niederlande
Die Minister Belgiens und der Niederlande fordern gemeinsam die Bevölkerung auf, grenzüberschreitende Bewegungen so weit wie möglich einzuschränken.

Deutschland-Niederlande
Die Minister Deutschlands und der Niederlande fordern gemeinsam die Bevölkerung auf, grenzüberschreitende Bewegungen so weit wie möglich einzuschränken.

Europa
Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament arbeiten an der Koordinierung und Harmonisierung innerhalb der Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten. Die europäischen Länder verwenden einen einheitlichen Standard für die Farbcodierung, um anzuzeigen, wie stark ein Land oder eine Region infiziert ist. Die 27 EU-Mitgliedstaaten liefern ihre eigenen Daten an das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Stockholm. Das ECDC veröffentlicht dann jede Woche eine neue farbcodierte Karte, so dass es keine Unterschiede mehr zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Am 21. Januar 2021 haben die europäischen Staats- und Regierungschefs im Rat über eine gemeinsame Politik bezüglich der neuen Mutationen von Corona diskutiert. Man war sich einig, dass die Grenzen nicht geschlossen werden sollten, aber es sollten Maßnahmen gegen Reisen, die keine Notfälle sind, getroffen werden. Eine gemeinsame Empfehlung zur Verwendung von Schnelltests wurde ebenfalls erreicht. Die Europäische Kommission hat zusätzliche Empfehlungen ausgesprochen, die in der Aktualisierung der Empfehlung des Europäischen Rates enthalten sind.

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
Die Europäische Kommission hat am 17. Februar einen Brief an alle Mitgliedsstaaten geschickt, in dem sie diese auffordert, sich an die Richtlinien zu Reisebeschränkungen, Quarantäne und Tests zu halten und keine abweichenden Hindernisse zu schaffen. Darüber hinaus erhielten sechs Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland und Belgien, ein ergänzendes Schreiben der Kommission, in dem sie aufgefordert werden, ihre Reiseverbote oder Grenzschließungen aufzuheben und die Kommission innerhalb von 10 Tagen zu informieren. Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version) **Grün**: < 25 pro 100.000 Einwohner (in den letzten zwei Wochen) und weniger als 4 Prozent der Corona-untersuchungen sind positiv. **Orange**: >25 < 50 pro 100.000 Einwohner und die Anzahl der positiven Tests liegt entweder über 4 Prozent oder > 25 <150, aber der Prozentsatz der positiven Tests liegt unter 4 Prozent. **Rot**: > 50 positive Tests und der Prozentsatz liegt über 4 Prozent. Wenn es mehr als 150 Infektionen pro 100.000 Einwohner gibt, färbt sich ein Gebiet ohnehin rot.		
20. Gesetzgebung im Zusammenhang mit COVID-19		
Am 24. April trat ein befristetes Gesetz in Kraft. Dieses Gesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, die im Zusammenhang mit COVID-19 notwendig sind. Dieses Gesetz regelt z.B., dass die Testamentserrichtung beim Notar oder Jahres-versammlungen juristischer Personen vorübergehend aus der Ferne stattfinden kann. Am 1. Dezember treten die Maßnahmen des Übergangsgesetzes COVID-19 in Kraft. Dieses Notgesetz muss die Verbreitung von COVID-19 eine solidere Rechtsgrundlage geben. Diese wurde am 13. Oktober angenommen. Das befristete Gesetz wird zentral verwaltet, steht aber auch im Einklang mit den Verwaltungsbeziehungen, die außerhalb von Krisensituationen gelten, und sieht eine Anpassung an lokale Gegebenheiten vor.	**In der gesamten Bundesrepublik Deutschland gilt:** Am 25.03.2020 hat der Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das dem Gesundheitsministerium in Berlin mehr Befugnisse einräumt. Beispiele sind die Beschlagnahme von Medikamenten und geschützter Kleidung, die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten und die Anordnung für Einreiseanmeldungen. Die Coronavirus-Impfverordnung wurde ebenfalls am 15. Dezember veröffentlicht. Am 13. Januar 2021 schreibt die Bundeseinreiseverordnung einen negativen Test für Reisende aus einem Risikogebiet vor. Die Gesetzgebung im Bereich Korona wird auf Bundesebene koordiniert. **Für NRW gilt:** - Am 14. April 2020 ist in dem nordrhein-westfälischen Landtag das Epidemie Gesetz genehmigt. Dies ermöglicht in Krisenzeiten Anpassungen des Landesrechts;	Die Regeln zur Bekämpfung von Korona werden per Ministerialerlass festgelegt, basiert auf Zivilschutz. Die letzte ist auf den 28. Oktober datiert und wurde am 14. Januar überarbeitet. Um eine solidere und demokratischere Rechtsgrundlage zu schaffen, hat Innenminister Verlinden einen Entwurf für ein Pandemiegesetz an das Parlament geschickt.

Zuid-Limburg (GRIP 4)	Kreis Heinsberg (Krisenstab) Stadt Aachen & Städteregion Aachen (Krisenstab)	Provinz Limburg und Lüttich in Belgien (Föderale Fase)
Das Gesetz ist im Prinzip drei Monate gültig und kann in der Zwischenzeit bei Bedarf verlängert oder widerrufen werden. Maßnahmen können auch auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit ergriffen werden, zu dem auch das obligatorische negative PCR-Testergebnis für Reisende gehört. Das Gesetz über die öffentliche Gesundheit wird im Januar/Februar mit einer Registrierungs- und Quarantänepflicht für ankommende Reisende aus Hochrisikogebieten geändert. Die rechtliche Grundlage der Ausgangssperre ist das Gesetz über außerordentliche Befugnisse der Zivilbehörde, das durch einen königlichen Erlass eingeführt wurde. Hiergegen werden rechtliche Schritte eingeleitet. In der Zwischenzeit wurde das Vorläufige Gesetz zur Beschränkung Aufenthalt im Freien covid-19 dringend verabschiedet.	- Die CoronaSchutzVerordnung (CoronaSchVO) enthält die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus und wurde zuletzt am 22. Februar aktualisiert (gültig vom 11. Januar bis 7. März 2021; - Je nach Gefährdungsgrad werden zusätzliche Maßnahmen auf lokaler Ebene getroffen oder können diese in Absprache mit den Gesundheitsdiensten gelockert werden; - Die Coronaregionalverordnung (vom 11. Januar bis 31. Januar) bietet eine rechtliche Grundlage für die 15km-Maßnahme; - Die *Corona-Testverordnung* (vom 5. Februar bis 6. März); - Die *Corona-Einreiseverordnung* regelt den Grenzverkehr und wurde ab 30. Januar überarbeiten und gilt bis einschließlich 28. Februar 2021. Seit dem 1. Dezember gibt es die *Quarantäneverordnung* NRW (verlängerte Fassung läuft vom 12. Februar bis 12. März 2021), die regelt, wer für welchen Zeitraum in Quarantäne gestellt werden muss.	

21. Forschung

Die folgenden Studien werden im Rahmen des von Interreg finanzierten **PANDEMRIC-Projekts** durchgeführt:
- Outbreak Management
- Legal consequences of cross border ambulance and IC-transports
- An investigation into the possibilities for a permanent partnership between the hospitals in Dutch Limburg and the hospitals in the German region of Aachen and Limburg (Belgium) and Liège (Belgium).

Projectpartner sind: EMRIC-samenwerkingsverband (leadpartner), ITEM/Faculty of Law Universiteit Maastricht, Provincie Luik, EGTS Euregio Maas-Rijn, Duitstalige gemeenschap.

Sachstand Covid-19 in der Euregio Maas-Rhein (01.03.2021 – 16.00 Uhr)

Haftungsausschluss: *Diese Übersicht wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt und wird regelmäßig aktualisiert, aber die Partner sind in keiner Weise für ihre Richtigkeit verantwortlich. Prüfen Sie stets die nationalen und regionalen Vorschriften.*

Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert, und die folgenden Quellen wurden zu diesem Zweck konsultiert:

- https://ec.europa.eu
- https://www.ecdc.europa.eu
- https://www.who.int
- https://www.rivm.nl
- https://www.vrzl.nl
- https://www.ggdzl.nl
- https://www.bundesregierung.de
- https://www.auswaertiges-amt.de
- https://www.land.nrw/corona
- https://rki.de
- https://www.kreis-heinsberg.de
- https://www.staedteregion-aachen.de
- http://www.aachen.de
- https://www.health.belgium.be
- https://www.info-coronavirus.be
- https://www.crisis-limburg.be